

5701/AB
Bundesministerium vom 10.05.2021 zu 5747/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.184.054

Wien, 10. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5747/J vom 10. März 2021 der Abgeordneten Mag. Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.a. bis c. und e., 2.e. sowie 1.g.i. und ii.:

Für sozialversicherungsrechtliche Fragen und Fragen betreffend Arbeitsumstände besteht keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Ergänzend darf auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 5746/J vom 10. März 2021 durch den Herrn Bundesminister für Arbeit sowie 5772/J vom 12. März 2021 durch den Herrn Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden.

Zu 1.d. und e.i., 2.d. und f.i. sowie 2.g. und h.:

Zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungen kann gemäß § 74 Strafprozessordnung (StPO) keine Auskunft zu personenbezogenen Daten erteilt werden.

Zu 1.f., g. und h.:

Das BMF kann nicht über die Kontrolltätigkeit anderer Behörden Auskunft geben.

Hinsichtlich der Kontrolltätigkeit der Finanzpolizei kann zu konkreten Maßnahmen auf Grund der Amtsverschwiegenheit keine Auskunft zu konkreten Unternehmen gegeben werden.

Zu 2.a. bis c.:

Die Daten der Firmen sind im Firmenbuch öffentlich zugänglich.

Zu 2.f.:

Bei Leiharbeitsfirmen liegt stets ein Kollektivvertrag zugrunde: Entweder der Kollektivvertrag der jeweils ausgeübten Branchentätigkeit oder alternativ der Kollektivvertrag Arbeitskräfteüberlassung.

Zu 3.a.:

Hierzu liegen dem BMF keine Informationen vor.

Zu 3.b.:

Bei der Ermittlung von Scheinfirmen kann häufig mangels Buchhaltung kein Bezug zu allfälligen Auftraggebern hergestellt werden. Es ist demnach auch nicht möglich, allfällige Auftraggeber jener Firmen zu informieren, die ihrerseits Auftraggeber von Scheinunternehmen sind.

Zu 3.c.:

Generell entsteht der Republik Österreich durch Scheinunternehmen ein beträchtlicher finanzieller Schaden.

Wie hoch ein allfälliger Schaden im konkreten Fall war, ist unter anderem Gegenstand der derzeit laufenden Ermittlungen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

